

Handreichung zum Einsatz von Selbsttests für Kunden/Gäste in Mecklenburg-Vorpommern

Stand 01.06.2021

Für die Nutzung bestimmter Leistungen eines Unternehmens (Friseur, Kosmetik, Indoor-Gastronomie, Beherbergung, Indoor-Freizeit, Indoor-Veranstaltung etc.) besteht eine Testnachweispflicht für Kunden oder Gäste. Wird der negative Testnachweis nicht mitgebracht, kann das Unternehmen einen begleiteten Selbsttest vor Ort anbieten und kann diesen auf Wunsch mit einem Testnachweis für die weitere Verwendung bescheinigen.

Die vorliegenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen ausschließlich als Orientierungshilfe.

1. Was ist ein Selbsttest?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests können Antigentests für die Selbstanwendung (Selbsttests) von Laien durchgeführt werden und bedürfen keines geschulten Personals. Selbsttests beruhen auf demselben Prinzip wie professionelle Schnelltests. Die Materialentnahme erfolgt meist als Nasenabstrich oder als Speichelprobe. Die Herstellerangaben des jeweiligen Testsystems sind zu beachten.

Für eine Anerkennung der Selbsttests für Kunde/Gäste vor Ort müssen diese begleitet werden. Auf Wunsch kann der getesteten Person ein Testnachweis ausgestellt werden.

2. Müssen Kunden/Gäste im Unternehmen getestet werden?

Es besteht keine Verpflichtung Kunden/Gästen einen Test anzubieten. Ein negativer Testnachweis kann auch mitgebracht werden, wenn ein Testnachweis für die Nutzung der Leistung notwendig ist.

3. Wann sollen Testungen für Kunden/Gäste durchgeführt werden?

Ein Testnachweis ist Voraussetzung für die Nutzung definierter Leistungen. Der Testnachweis kann vor Ort erbracht oder auch mitgebracht werden. Ein mitgebrachter Testnachweis (Schnelltest oder begleiteter Selbsttest) darf maximal 24 Stunden alt sein. Ein PCR Test darf maximal 48 Stunden alt sein.

4. Dürfen Unternehmen Selbsttests beschaffen?

Ja, Selbsttests dürfen von allen Endanwender einschließlich Unternehmen beschafft werden. Das Unternehmen kann dem Kunden/Gast auch das Mitbringen eines Selbsttests für die Durchführung des begleiteten Selbsttests vor Ort genehmigen.

5. Wer finanziert Selbsttests?

Die Kosten für den Test trägt der Kunde/Gast.

6. Wo sind Selbsttests erhältlich?

Selbsttests sind frei verkäuflich und können auf unterschiedlichen Vertriebswegen erworben werden. Empfohlen wird der Erwerb qualitativ hochwertiger Tests über die entsprechenden Hersteller. Das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt eine kontinuierlich aktualisierte Liste mit Tests zur Eigenanwendung durch Laien.

Die allgemeine Liste der zugelassenen Selbsttests: www.bfarm.de/antigentests.

Mecklenburg-Vorpommern stellt Informationen zu Bestellmöglichkeiten für Selbsttests auf folgender Website aktuell zur Verfügung: <https://mv-gegen-corona.de>

Wichtige Hinweise:

- Ein negatives Testergebnis schließt eine Corona-Infektion nicht aus. Unabhängig vom Testergebnis müssen die AHA-L-Regeln konsequent eingehalten werden: Abstand halten, Hygiene beachten (Händehygiene), Mund-Nasen-Schutz tragen, Innenräume lüften etc.

- ➔ Trotz dieser Testmöglichkeiten stellen die von einem Labor analysierten PCR-Tests aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit und Treffsicherheit die bislang genaueste Methode zur Bestimmung einer SARS-CoV-2-Infektion dar.

Durchführung einer Selbsttestung

1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?

Die Tests sind gemäß den Herstellerangaben zu lagern (z. B. Temperatur). Überdies muss die Haltbarkeit der Testmaterialien überprüft werden. Die Produkthanforderungen können je nach Hersteller variieren.

2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung (PSA) benötigt?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests wird bei Selbsttests keine PSA benötigt, da bei Selbsttests der Probennehmende die Testung selbst durchführt.

3. Wer führt Selbsttests durch?

Selbsttests führen die Kunden/Gäste unter Berücksichtigung der Herstellerangaben und unter Begleitung selbst durch.

Die Durchführung eines begleiteten Selbsttests ist freiwillig, alternativ kann ein negativer Testnachweis mitgebracht werden.

4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?

Die zu testende Person entnimmt die Probe eigenständig gemäß den Herstellerangaben in der Produkthanleitung des jeweiligen Selbsttests. Häufig ist auf der Verpackung und/oder dem Beipackzettel ein QR-Code aufgedruckt, der durch Abscannen zu einem Schulungsvideo führt, das über die korrekte Handhabung informiert. Die Durchführung bzw. Probenentnahme erfolgt ausschließlich nach der Gebrauchsanweisung des Testherstellers.

Ein Video zur Durchführung ist hier verlinkt: <https://mv-gegen-corona.de/test-informationen/>

5. Was ist bei der Begleitung zu beachten?

Bei einem begleiteten Selbsttest, muss die Begleitung in einem hierfür vorgesehenen Bereich stattfinden. Die begleitende Person muss über den Ablauf und die Handhabung der Tests informiert sein. Darüber hinaus sind die AHA-L Regeln zu beachten. Die Person, die die Tests begleitet und die Testnachweise ausstellt, muss insbesondere auf Hygiene und Abstandsregeln achten, dazu zählt u. a. FFP2 Maske zum Eigenschutz, Desinfektion der Ausgabe- und Testdurchführungsflächen, ggf. Handschuhe tragen und wechseln, Entsorgung der Testmaterialien.

6. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?

Die Testmaterialien können in einem verschließbaren, reißfesten, feuchtigkeits-beständigen Müllbeutel mit dem Restmüll entsorgt werden.

7. Was ist im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses zu tun?

Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, muss diesen umgehend durch einen PCR-Test bestätigen lassen und sich in Selbstisolation begeben, bis das Ergebnis vorliegt. Für die Abklärung durch einen PCR-Test und die weiteren Schritte ist der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter 116 117 zu kontaktieren.

8. Ist das Testergebnis zu dokumentieren und ist der Testperson das Testergebnis durch das Unternehmen zu bescheinigen?

Wenn dem Gast ein Testnachweis ausgestellt wird, ist die Durchführung der Testung durch den Ausstellenden zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen oder Dateien mindestens vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben.